



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>am 08.06.2021</b>		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./115/2021		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 18.05.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2021		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2021**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2021 ab.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung über alle nach dem Einladungsversand eingegangenen Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW zu unterrichten.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

**III. Sachverhalt:**

Mit Antrag vom 05.03.2021 beantragt die SPD-Fraktion eine Ergänzung der Hauptsatzung (Anlage). Auf den Fraktionsantrag wird vollumfänglich verwiesen.

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Es handelt sich bei der Hauptsatzung um eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen wird. Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat.

Grundsätzlich können zunächst alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates besteht, während der Dauer der Delegation auf den Haupt- und Finanzausschuss innerhalb einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom Haupt- und Finanzausschuss entschieden werden.

Gem. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020 hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. v. § 5 Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss (vgl. § 5 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020).

Im Idealfall gehen der Verwaltung Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vor dem fristgerechten Einladungsversand eines Haupt- und Finanzausschusses zu, sodass die Anregung oder Beschwerde in der nächsten Ausschusssitzung behandelt werden kann. Die Antragsteller\*innen erhalten eine Eingangsbestätigung ihres Antrages und werden darüber informiert, wann die Thematik im politischen Gremium erstmalig beraten wird. Im Nachgang jenes Schreibens erhalten die Antragsteller\*innen zu gegebener Zeit mit allen Stadtverordnete die vollständige Sitzungseinladung.

Die SPD-Fraktion schlägt vor die Hauptsatzung um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Anregungen, die mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekanntgegeben und ggf. beraten.“

Aus kommunalrechtlicher Sicht spricht die Ladungsfrist gem. § 47 Abs. 2 S. 1 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen gegen die vorgeschlagene Ergänzung der Hauptsatzung. Die Ladungsfrist beträgt bei der Stadt Lüdinghausen zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung ist nicht einzurechnen. Sofern eine Zustellung über den Postweg erfolgt, ist der Tag der Zustellung ebenfalls nicht miteinzurechnen. Sinn der Ladungsfrist ist es, den Mitgliedern des Rates eine ausreichende Vorbereitung für die Beratung zu ermöglichen. Ein Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist ist nicht möglich. Welche Frist in der Geschäftsordnung festgelegt wird, bleibt dem freien Ermessen des Rates überlassen, jedoch darf die Ladungsfrist nicht so kurz bemessen sein, dass sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann. Sollte eine Veränderung der Ladungsfrist gewünscht werden, so ist die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen entsprechend anzupassen.

Eine Thematisierung von Anregungen und Beschwerden die mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag der Verwaltung zugegangen sind, steht somit nicht im Einklang mit der in der Geschäftsordnung verabschiedeten Ladungsfrist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass durch Beschluss eine kurzfristige Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. § 27 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen möglich ist, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Eine derartige Dringlichkeit ist bei einer Anregung oder Beschwerde gem. § 24 GO NRW zunächst einmal auszuschließen, sodass eine kurzfristige Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtskonform ist.

Fraglich ist, wie mit Anregungen und Beschwerden umgegangen wird, die der Verwaltung beispielsweise fünf volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

Um in jedem Falle eine schnellstmögliche Kenntnisnahme der Anregungen und Beschwerden seitens der Politik zu gewähren, schlägt die Verwaltung vor, in jeder Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ über die Anregungen und Beschwerden zu berichten, welche nach dem Einladungsversand der Verwaltung zugegangen sind und somit in den Sitzungsunterlagen noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Das aufgezeigte Vorgehen trägt zu einer erhöhten Transparenz bei und gewährleistet die erforderliche und rechtssichere Vorbereitung für die politische Beratung.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

-keine-

#### **V. Anlagen:**

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2021